

5° de stemcentra zijn uitgerust met een lift die voldoet aan de technische vereisten bedoeld in artikel 415/5 van de gewestelijke leidraad voor stedenbouw, meer bepaald :

- de oproep- en bevelsystemen kunnen door gehandicapte personen waargenomen worden indien nodig dankzij lichtgevende en vocale toetsen;
- de druktoets bevindt zich tussen 80 en 95 cm van de bodem; er is een vrije draairuimte van 1,5 m vóór de druktoets;

- de liftruimte is diep en breed genoeg;
- de deur van de lift heeft een vrije doorgang van minstens 90 cm;

6° als het stemlokaal enkel via de trap bereikbaar is, voldoet de trap aan de bepalingen van artikel 415/3, 1° en 2°, van de gewestelijke leidraad voor stedenbouw, meer bepaald :

- de treden zijn voorzien van antislipstroken;
- elke trap heeft aan beide kanten een stevige en doorlopende leuning.

§ 2 - Gesteld dat de gemeente over onvoldoende vlot toegankelijke gebouwen zou beschikken, laat de provinciegouverneur of de door hem aangewezen ambtenaar zich in zijn keuze leiden door andere stemcentra die aan de criteria van § 1 voldoen.

§ 3 - De gouverneur schenkt aandacht aan de parkeermogelijkheden in de omgeving van het gebouw, de ondergrond van de parkeerplaatsen, de nabijheid van een bushalte en de toegangswegen tot de stemcentra.

Voor de parkeerplaatsen ziet de gouverneur toe op de naleving van de bepalingen van artikel 415 van de gewestelijke leidraad voor stedenbouw.

Wat de toegangswegen betreft, ziet de gouverneur toe op de naleving van de bepalingen van artikel 415/1 van de gewestelijke leidraad voor stedenbouw. Volgens dat artikel wordt bij voorrang de meest rechtstreekse toegangsweg gekozen en in 1° en 2° van dat artikel wordt bepaald dat :

- de oppervlakte bij voorkeur horizontaal is, zonder treden en uitsteeksels, en de toegangsweg minstens 120 centimeter breed is;

- de ondergrond niet uit losse aarde bestaat, niet glijdend is, geen hindernissen voor de wielen en geen gaten of spleten van meer dan één centimeter breed vertoont.

Art. 2 - De minister die bevoegd is voor Lokale Besturen is belast met de uitvoering van dit besluit.

Eupen, 24 mei 2018.

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap :

De Minister-President

O. PAASCH

De Viceminister-President,

Minister van Cultuur, Werkgelegenheid en Toerisme

I. WEYKMANS

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2018/202977]

24. MAI 2018 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlvorschläge bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen, die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände und zur Festlegung der Muster der Zähltabellen, der Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenaussählungen und der Listenverbindungstabellen

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L4125-1 § 5, L4125-1 bis 15, L4142-3 und L4142-4;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 20. Februar 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 23. Februar 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.102/4 des Staatsrates, das am 17. April 2018 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des Ministers für lokale Behörden;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - In der Überschrift des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlvorschläge bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen, die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände und zur Festlegung der Muster der Zähltabellen, der Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenaussählungen und der Listenverbindungstabellen wird die Wortfolge "über die Wahlvorschläge bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen, die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände und zur Festlegung der Muster der Zähltabellen, der Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenaussählungen und der Listenverbindungstabellen" durch die Wortfolge "über die Wahlvorschläge bei den Gemeinderatswahlen, die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände, die Zähltabellen und die Stimmenaussählung" ersetzt.

Art. 2 - Artikel 3 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 4 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 4 - Artikel 17 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 18 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 19 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 7 - Die Überschrift von Kapitel 4 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Kapitel 4 - Schlussbestimmungen"

Art. 8 - Artikel 23 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 9 - Muster 1 im Anhang desselben Erlasses wird durch den Anhang 1 des vorliegenden Erlasses ersetzt.

Art. 10 - Muster 2 im Anhang desselben Erlasses wird durch den Anhang 2 des vorliegenden Erlasses ersetzt.

Art. 11 - Die Muster 3, 4, 17, 18, 19 und 23 im Anhang desselben Erlasses werden aufgehoben.

Art. 12 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Art. 13 - Der für lokale Behörden zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 24. Mai 2018

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident

O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin,
Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

I. WEYKMANS

Anhang 1 zum Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlvorschläge bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen, die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände und zur Festlegung der Muster der Zähltabellen, der Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmentzählungen und der Listenverbindungstabellen

Muster 1. — Von Wählern eingereichter Wahlvorschlag

Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Wir Unterzeichnete, Gemeinderatswähler in der Gemeinde, schlagen die nachfolgend angegebenen Personen als Kandidaten für die Gemeinderatswahlen vom vor.

Folgendes Listenkürzel oder Logo muss auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen: (1)

Dieses Listenkürzel oder Logo bedeutet:

A. KANDIDATEN (2)

Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten (Laufende Nummer)	Nationalregisternummer	Name der Kandidaten	Vorname(n)	Geschlecht (3)	Geburtsdatum	Anschrift	Beruf	Bekannt als (4)
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Anmerkung: Das Format der Formulare muss den Eigenschaften eines jeden Wahlkreises angepasst werden. So müssen die Tabellen der Anzahl der in einem gegebenen Wahlkreis zuzuteilenden Sitze angepasst werden. So müssen ebenfalls die Formulare der Wahlvorschlagsklärungen in so vielen Exemplaren benutzt werden, wie Unterschriften von vorschlagenden Wählern gemäß dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (hiernach: Kodex) verlangt werden.

(1) Das Kürzel setzt sich aus den Anfangsbuchstaben entweder der gesamten Wörter oder eines Teils der Wörter zusammen, die die Bezeichnung der Kandidatenliste zusammenstellen. Es kann ein Akronym sein. Es kann ein Logogramm umfassen.

Das Kürzel besteht aus höchstens zwölf Buchstaben und/oder Zahlen und höchstens dreizehn Zeichen.

Den Wahlvorschlägen von Kandidaten, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muss die in Artikel L4142-32 des Kodex vorgeschriebene Bescheinigung beigelegt werden, damit sie das Listenkürzel und die gemeinsame laufende Nummer verwenden können.

Das Logo ist die grafische Darstellung des Namens der Liste.

(2) Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste in der Gemeinde vorgeschlagen werden.

Um als Gemeinderatsmitglied gewählt werden zu können, muss man:

1. spätestens am Tag des Wahlvorschlags Belgier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein. Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle.
2. spätestens am Tag der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. spätestens bis zum..... im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sein.

Nicht wählbar sind:

1. wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist;
2. wer in Anwendung der Artikel L4121-2 und 3 des Kodex vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder dessen Wahlrecht ausgesetzt wurde;
3. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, denen nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates infolge einer dort verkündeten zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist;
4. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nrn. 1 und 2 erwähnten Bestimmungen verurteilt wurde, wenn auch nur mit Aufschub, wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in der Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet;
5. wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Straftaten oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet;
6. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nrn. 1 und 2 erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren er wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Diese Bestimmung wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben;

7. wer seines Mandats in Anwendung des Artikels L5431-1 des Kodex verlustig geworden ist, wobei diese Nichtwählbarkeit sechs Jahre nach der Zustellung des die Amtsaberkenkung feststellenden Beschlusses der Regierung oder ihres Beauftragten endet;
8. die Polizeibeamten, gemäß Artikel 127 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;
9. in der Gemeinde, in der sie eines der folgenden Ämter ausüben: der Generaldirektor, Sekretär des öffentlichen Sozialhilfeszentrums, Finanzdirektor, Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfeszentrums oder Regionaleinnehmer;
10. in einer der Gemeinden der Provinz, in der er sein Amt ausübt, der Generaldirektor und der Finanzdirektor;
11. die Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

(3) Geben Sie hier bitte "F" für Frau oder "M" für Mann an.

Auf jeder der Listen darf der Unterschied zwischen der Anzahl der Kandidaten jeden Geschlechts nicht größer sein als eins.

Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.

(4) Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der/des verheirateten oder verwitweten Kandidatin/Kandidaten stehen.

Der Geburtsvorname des Kandidaten kann vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt werden, soweit er mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person nicht verwechselt werden kann.

So kann der Kreisvorstand einem Kandidaten erlauben, auf dem Plakat, dem Bildschirm und dem Stimmzettel einen anderen Vornamen zu benutzen, sofern die nachstehenden Regeln beachtet werden:

1. Der Vorname, unter dem der Kandidat tatsächlich bekannt ist, ist nicht sein erster Vorname sondern ein anderer, der auf seiner Geburtsurkunde erwähnt ist: In diesem Fall erwähnt er den vollständigen Vornamen auf seiner Vorschlagsurkunde und gibt seinen Wunsch an, den gewählten Vornamen anzeigen zu lassen;
2. Der Kandidat ist unter der Abkürzung eines seiner auf der Geburtsurkunde erwähnten Vornamen bekannt (z. B. Danny für Daniel): es wird wie für Nr. 1 vorgegangen;
3. Der Vorname, den er auf dem Stimmzettel gedruckt sehen möchte, gehört nicht zu den auf der Geburtsurkunde aufgeführten Vornamen: Der Gemeindevorstand lässt diesen Vornamen zu auf der Grundlage einer vom Friedensrichter, einem Notar oder einem Bürgermeister ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde.

B. BEDINGUNGEN FÜR VORSCHLAGENDE WÄHLER

Jeder vorschlagende Wähler muss die diesem Formular beigefügte Erklärung ausfüllen und unterzeichnen. Jede individuelle Erklärung wird nummeriert und muss bei der Hinterlegung dieses Formulars beim Gemeindevorstand beigefügt werden.

Wahlvorschläge müssen mindestens durch folgende Anzahl Gemeinderatswähler unterbreitet werden:

- 100 Gemeinderatswähler in Gemeinden mit 20.001 Einwohnern und mehr;
- 50 Gemeinderatswähler in Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern;
- 30 Gemeinderatswähler in Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern;
- 20 Gemeinderatswähler in Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern;
- 10 Gemeinderatswähler in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern;
- 5 Gemeinderatswähler in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

Vorschlagende Wähler müssen auf dem Wählerregister der betreffenden Gemeinde stehen.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen.

Um Wähler zu sein, müssen vier Bedingungen erfüllt sein:

1. spätestens am Tag der Wahlen Belgier sein. Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle;
oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sein, der die anderen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und seinen Wunsch geäußert hat, dieses Wahlrecht in Belgien auszuüben;

oder Ausländer außerhalb der Europäischen Union sein, insofern:

a) diese Person bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort hat, einen schriftlichen Antrag einreicht, in dem Folgendes angegeben wird:

- ihre Staatsangehörigkeit;
- die Anschrift ihres Hauptwohntortes;
- eine Erklärung, durch die der Antragsteller sich verpflichtet, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten;

b) diese Person zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags geltend macht, dass sie seit fünf Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohntort in Belgien hat, der durch einen gültigen Aufenthaltsschein gedeckt wird;

2. spätestens am Tag der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben;

3. spätestens bis zum..... im Bevölkerungsregister der betroffenen Gemeinde eingetragen sein;

4. spätestens am Tag der Wahlen sich in keinem der in Artikeln L4121-2 und 3 des Kodex vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden.

Anlagen zum von Wählern eingereichten Wahlvorschlag

Anlage 1 — Von Wählern abgegebene Wahlvorschlagserklärung

Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Laufende Nummer der Erklärung:

Der/die Unterzeichnete,

Name:

Vorname(n):

Geschlecht:

Beruf:

Geburtsdatum:

Hauptwohntort: (Straße)..... (Nummer)..... (Briefkasten) (Postleitzahl) (Gemeinde)

Nationalregisternummer:

eingetragen im Wählerregister der Gemeinde, erklärt hiermit, den Wahlvorschlag folgender Liste: (Listenkürzel) für die Wahl des Gemeinderats am (Datum der Wahl) zu unterstützen.

Eine eventuelle Bestellung als Parteizeuge oder als Ersatzzeuge nehme ich an / lehne ich ab (Unzutreffendes bitte streichen).

Ein Auszug aus dem Wählerregister wird dieser Erklärung beigelegt.

..... (Ort), den (Datum)

Unterschrift,

Anlage 2 — Annahmeerklärung

Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Wir Unterzeichnete, von den unterzeichnenden Wählern durch Wahlvorschlag für den Gemeinderat vorgeschlagene Kandidaten, erklären hiermit, die uns angebotenen Kandidaturen anzunehmen.

- Regionale Listennummer: Zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummer und des geschützten Listenkürzels, die unserer Liste zuzuteilen sind, erklären wir, dass wir uns dem von der politischen Partei (Kürzel) mit der regionalen Listennummer: hinterlegten Listenverbindungs-vorschlag anschließen. Dieser Erklärung wird die in Artikel L4142-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnte Bescheinigung beigelegt. (1)

- Provinziale Listennummer: Zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummer und des geschützten Listenkürzels, die unserer Liste zuzuteilen sind, erklären wir, dass wir uns dem von der Liste (Listenkürzel) mit der provinziellen Listennummer: beim Vorsitzenden des Hauptbürovorstandes der Provinz LÜTTICH hinterlegten Vorschlag zum Erhalt einer gemeinsamen Listennummer und eines gemeinsamen Listenkürzels anschließen. Dieser Erklärung wird die in Artikel L4142-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnte Bescheinigung beigelegt. (1)

Wir erklären, dass wir folgende Wähler, die die Vorschlagsurkunde unserer Kandidaturen unterzeichnet haben, dazu ermächtigen, diese Urkunde zu hinterlegen:

1

2

3

Wir erklären ebenfalls, dass wir (Name und Vorname(n)), Wähler(in) oder Kandidat(in), als Zeugen/Zeugin und (Name und Vorname(n)), Wähler(in) oder Kandidat(in), als Ersatzzeugen/Ersatzzeugin bestellen, um den Sitzungen des Gemeindevorstands beizuwohnen.

Wir verpflichten uns, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben schriftlich anzumelden, um diese Erklärung innerhalb von 30 Tagen, die auf das Datum der Wahlen folgen, bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz des Gerichtsbezirks EUPEN zu hinterlegen.

Wir verpflichten uns, bei der Hinterlegung der Aufstellung unserer Ausgaben eine Erklärung in Bezug auf die Herkunft der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen zu registrieren, die 125 Euro und mehr gespendet haben.

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Wahlen übergibt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für die Wahlwerbung der Liste, sowie die Herkunft der Geldmittel und registriert die Identität der natürlichen Personen, die 125 Euro und mehr gespendet haben.

Wir verpflichten uns, während der Wahlen und während unseres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten.

- Außerdem erklären wir, dass wir in keiner lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union das Amt oder Mandat auszuüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht, dass wir in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Amt ausüben, das den in Artikel L1125-1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Ämtern entspricht und dass uns in unserem Herkunftsland das Wählbarkeitsrecht weder aberkannt, noch dieses Recht ausgesetzt wurde. (2)

..... (Ort), den (Datum)

Unterschrift der Kandidaten,

Name und Vorname(n) (3)	Staatsangehörigkeit	Hauptwohntort	Unterschrift

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Nur von den nichtbelgischen Kandidaten der Europäischen Union auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (3) Bitte einen Auszug aus dem Wählerregister beifügen, um nachzuweisen, dass die Kandidaten Wähler sind.

Anlage 3 — Empfangsbestätigung

Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands bescheinigt hiermit, am (Datum) eine Wahlvorschlagsurkunde für den Gemeinderat erhalten zu haben, die von (1) hinterlegt wurde.

Diese Kandidaten sind: (1)

.....

In der Annahmeakte behalten sie sich das Recht vor:

- sich den in Artikel L4142-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Listenverbindungsanschlüssen anzuschließen oder
- sich dem Vorschlag zum Erhalt der gleichen laufenden Nummer wie diejenige, die der im Hauptort der Provinz hinterlegten Liste zugeteilt wird, gemäß Artikel L4142-31 § 1 des Kodex anzuschließen. (2)

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstandes,

- (1) Dem Namen und Vornamen wird der Vermerk "Frau" oder "Herr" vorangestellt.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.

Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten (Laufende Nummer)	Nationalregisternummer	Name der Kandidaten	Vorname(n)	Geschlecht (3)	Geburtsdatum	Anschrift	Beruf	Bekannt als (4)
7								
8								
9								
10								

Anmerkung: Das Format der Formulare muss den Eigenschaften eines jeden Wahlkreises angepasst werden. So müssen die Tabellen der Anzahl der in einem Wahlkreis zuzuteilenden Sitze angepasst werden.

(1) Das Kürzel setzt sich aus den Anfangsbuchstaben entweder der gesamten Wörter oder eines Teils der Wörter zusammen, die die Bezeichnung der Kandidatenliste zusammenstellen. Es kann ein Akronym sein. Es kann ein Logogramm umfassen.

Das Kürzel besteht aus höchstens zwölf Buchstaben und/oder Zahlen und höchstens dreizehn Zeichen.

Das Logo ist die grafische Darstellung des Namens der Liste.

(2) Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste in der Gemeinde vorgeschlagen werden.

Um als Gemeinderatsmitglied gewählt werden zu können, muss man:

1. spätestens am Tag des Wahlvorschlags Belgier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein. Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle.

2. spätestens am Tag der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben;

3. spätestens bis zum..... im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sein.

Nicht wählbar sind:

1. wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist;

2. wer in Anwendung der Artikel L4121-2 und 3 des Kodex vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder dessen Wahlrecht ausgesetzt wurde;

3. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, denen nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates infolge einer dort verkündeten zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist;

4. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nrn. 1 und 2 erwähnten Bestimmungen verurteilt wurde, wenn auch nur mit Aufschub, wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in der Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet;

5. wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Straftaten oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet;

6. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nrn. 1 und 2 erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren er wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Diese Bestimmung wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben;

7. wer seines Mandats in Anwendung des Artikels L5431-1 des Kodex verlustig geworden ist, wobei diese Nichtwählbarkeit sechs Jahre nach der Zustellung des die Amtsaberkennung feststellenden Beschlusses der Regierung oder ihres Beauftragten endet;

8. die Polizeibeamten, gemäß Artikel 127 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

9. in der Gemeinde, in der sie eines der folgenden Ämter ausüben: der Generaldirektor, Sekretär des öffentlichen Sozialhilfeszentrums, Finanzdirektor, Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfeszentrums oder Regionaleinnehmer;

10. in einer der Gemeinden der Provinz, in der er sein Amt ausübt, der Generaldirektor und der Finanzdirektor;

11. die Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

(3) Geben Sie hier bitte "F" für Frau oder "M" für Mann an.

Auf jeder der Listen darf der Unterschied zwischen der Anzahl der Kandidaten jeden Geschlechts nicht größer sein als eins.

Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.

(4) Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der/des verheirateten oder verwitweten Kandidatin/Kandidaten stehen.

Der Geburtsvorname des Kandidaten kann vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt werden, soweit er mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person nicht verwechselt werden kann.

So kann der Kreisvorstand einem Kandidaten erlauben, auf dem Plakat, dem Bildschirm und dem Stimmzettel einen anderen Vornamen zu benutzen, sofern die nachstehenden Regeln beachtet werden:

1. Der Vorname, unter dem der Kandidat tatsächlich bekannt ist, ist nicht sein erster Vorname sondern ein anderer, der auf seiner Geburtsurkunde erwähnt ist: In diesem Fall erwähnt er den vollständigen Vornamen auf seiner Vorschlagsurkunde und gibt seinen Wunsch an, den gewählten Vornamen anzeigen zu lassen;

2. Der Kandidat ist unter der Abkürzung eines seiner auf der Geburtsurkunde erwähnten Vornamen bekannt (z. B. Danny für Daniel): es wird wie für Nr. 1 vorgegangen;

3. Der Vorname, den er auf dem Stimmzettel gedruckt sehen möchte, gehört nicht zu den auf der Geburtsurkunde aufgeführten Vornamen: Der Gemeindevorstand lässt diesen Vornamen zu auf der Grundlage einer vom Friedensrichter, einem Notar oder einem Bürgermeister ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde.

B. VORSCHLAGENDE AUSSCHIEDENDE GEMEINDERATSMITGLIEDER

Nummer	Namen	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Anschrift
1						
2						

Anlagen zum von ausscheidenden Ratsmitgliedern eingereichten Wahlvorschlag

Anlage 1 — Von ausscheidenden Ratsmitgliedern abgegebene Wahlvorschlagserklärung

Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Laufende Nummer der Erklärung:

Der/die Unterzeichnete,

Name:

Vorname(n):

Geschlecht:

Beruf:

Geburtsdatum:

Hauptwohnort: (Straße) (Nummer) (Briefkasten)

..... (Postleitzahl) (Gemeinde)

Nationalregisternummer:

ausscheidendes Gemeinderatsmitglied, erklärt hiermit, dass er/sie den Wahlvorschlag folgender Liste (Listenkürzel) für die Wahl des Gemeinderats am (Datum der Wahl) unterstützt.

Eine eventuelle Bestellung als Parteizeuge oder als Ersatzzeuge nehme ich an / lehne ich ab (Unzutreffendes bitte streichen).

..... (Ort), den (Datum)

Unterschrift,

Anlage 2 — Annahmeerklärung

Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Wir Unterzeichnete, von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern, deren Namen in der Wahlvorschlagsurkunde angeführt werden, vorgeschlagene Kandidaten, erklären hiermit, die uns angebotenen Kandidaturen anzunehmen.

- Regionale Listennummer: Zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummer und des geschützten Listenkürzels, die unserer Liste zuzuteilen sind, erklären wir, dass wir uns dem von der politischen Partei (Kürzel) mit der regionalen Listennummer: hinterlegten Listenverbindungs-vorschlag anschließen. Dieser Erklärung wird die in Artikel L4142-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnte Bescheinigung beigefügt. (1)

- Provinziale Listennummer: Zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummer und des geschützten Listenkürzels, die unserer Liste zuzuteilen sind, erklären wir, dass wir uns dem von der Liste (Listenkürzel) mit der provinziellen Listennummer: beim Vorsitzenden des Hauptbürovorstandes der Provinz LÜTTICH hinterlegten Vorschlag zum Erhalt einer gemeinsamen Listennummer und eines gemeinsamen Listenkürzels anschließen. Dieser Erklärung wird die in Artikel L4142-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnte Bescheinigung beigefügt. (1)

Wir erklären ebenfalls, dass wir (Name und Vorname(n)), Wähler(in) oder Kandidat(in), als Zeugen/Zeugin und (Name und Vorname(n)), Wähler(in) oder Kandidat(in), als Ersatzzeugen/Ersatzzeugin bestellen, um den Sitzungen des Gemeindevorstands beizuwohnen.

Wir verpflichten uns, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben schriftlich anzumelden, um diese Erklärung innerhalb von 30 Tagen, die auf das Datum der Wahlen folgen, bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz des Gerichtsbezirks EUPEN zu hinterlegen.

Wir verpflichten uns, bei der Hinterlegung der Aufstellung unserer Ausgaben eine Erklärung in Bezug auf die Herkunft der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen zu registrieren, die 125 Euro und mehr gespendet haben.

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Wahlen übergibt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für die Wahlwerbung der Liste, sowie die Herkunft der Geldmittel und registriert die Identität der natürlichen Personen, die 125 Euro und mehr gespendet haben.

Wir verpflichten uns, während der Wahlen und während unseres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten.

- Außerdem erklären wir, dass wir in keiner lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union das Amt oder Mandat auszuüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht, dass wir in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Amt ausüben, das den in Artikel L1125-1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Ämtern entspricht und dass uns in unserem Herkunftsland das Wählbarkeitsrecht weder aberkannt, noch dieses Recht ausgesetzt wurde. (2)

..... (Ort), den (Datum)

Unterschrift der Kandidaten,

Name und Vorname(n) (3)	Staatsangehörigkeit	Hauptwohntort	Unterschrift

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Nur von den nichtbelgischen Kandidaten der Europäischen Union auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (3) Bitte einen Auszug aus dem Wählerregister beifügen, um nachzuweisen, dass die Kandidaten Wähler sind.

Anlage 3 — Empfangsbestätigung

Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands bescheinigt hiermit, am (Datum) eine Wahlvorschlagsurkunde für den Gemeinderat erhalten zu haben, die von (1) hinterlegt wurde.

Diese Kandidaten sind: (1)

.....

In der Annahmeakte behalten sie sich das Recht vor:

- sich den in Artikel L4142-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Listenverbindungsanschlüssen anzuschließen oder
- sich dem Vorschlag zum Erhalt der gleichen laufenden Nummer wie diejenige, die der im Hauptort der Provinz hinterlegten Liste zugeteilt wird, gemäß Artikel L4142-31 § 1 des Kodex anzuschließen. (2)

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands,

- (1) Dem Namen und Vornamen wird der Vermerk "Frau" oder "Herr" vorangestellt.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlvorschläge bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen, die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände und zur Festlegung der Muster der Zähltabellen, der Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenaushaltungen und der Listenverbindungstabellen beigelegt zu werden.

Eupen, den 24. Mai 2018

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident

O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin,
Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus
I. WEYKMANS

TRADUCTION

MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

[2018/202977]

24 MAI 2018. — Arrêté du Gouvernement portant modification de l'arrêté du Gouvernement wallon du 22 juin 2006 relatif à la présentation des candidatures aux élections communales et provinciales, à la désignation des membres des bureaux électoraux et fixant les modèles des tableaux de dépouillement, de recensement, et d'apparementement

Le Gouvernement de la Communauté germanophone,

Vu le Code de la démocratie locale et de la décentralisation, les articles L4125-1, § 5, L4125-1 à 15, L4143-3 et L4143-4;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 20 février 2018;

Vu l'accord du Ministre-Président, compétent en matière de Budget, donné le 23 février 2018;

Vu l'avis du Conseil d'État n° 63.102/4, donné le 17 avril 2018 en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2°, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973;

Sur la proposition du Ministre des Pouvoirs locaux;

Après délibération,

Arrête :

Article 1^{er}. L'intitulé de l'arrêté du Gouvernement wallon du 22 juin 2006 relatif à la présentation des candidatures aux élections communales et provinciales, à la désignation des membres des bureaux électoraux et fixant les modèles des tableaux de dépouillement, de recensement, et d'apparementement est remplacé par ce qui suit :

« Arrêté du Gouvernement wallon relatif à la présentation des candidatures aux élections communales, à la désignation des membres des bureaux électoraux, aux tableaux de dépouillement et au recensement ».

Art. 2. L'article 3 du même arrêté est abrogé.

Art. 3. L'article 4 du même arrêté est abrogé.

Art. 4. L'article 17 du même arrêté est abrogé.

Art. 5. L'article 18 du même arrêté est abrogé.

Art. 6. L'article 19 du même arrêté est abrogé.

Art. 7. L'intitulé du chapitre 4 du même arrêté est remplacé par ce qui suit :

« Chapitre 4 - Dispositions finales ».

Art. 8. L'article 23 du même arrêté est abrogé.

Art. 9. Le modèle 1 figurant en annexe du même arrêté est remplacé par l'annexe 1^{re} au présent arrêté.

Art. 10. Le modèle 2 figurant en annexe du même arrêté est remplacé par l'annexe 2 au présent arrêté.

Art. 11. Les modèles 3, 4, 17, 18, 19 et 23 figurant en annexe du même arrêté sont abrogés.

Art. 12. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication.

Art. 13. Le ministre compétent en matière de Pouvoirs locaux est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Eupen, le 24 mai 2018.

Pour le Gouvernement de la Communauté germanophone :

Le Ministre-Président

O. PAASCH

La Vice-Ministre-Présidente,
Ministre de la Culture, de l'Emploi et du Tourisme
I. WEYKMANS